

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17 Ziff. 5

Bedürftigkeit eines Elternteils, der über Vermögen verfügt, ist von dem Zeitpunkt an anzunehmen, in dem der für die Bestreitung des Unterhalts zu verwendende Teil des Vermögens nicht mehr ausgereicht hätte, um den nach der sozialen Stellung des Elternteils angemessenen Unterhalt zu decken.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1964 - IV ZR 327/63 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 327/63

Verkündet am 8. Juli 1964
Brooske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Klara W [REDACTED] geb. G [REDACTED]
Bd. A [REDACTED] R [REDACTED], B [REDACTED]-S [REDACTED], Belgien,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED]
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen; Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Das den Parteien an Verkündungs Statt am
2. April 1963 zugestellte Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf wird
insoweit aufgehoben, als durch dieses Urteil die
Klage abgewiesen und über die Kosten des Rechts-
streits entschieden worden ist. Hinsichtlich dieses

- 1 a -

Teils wird der Rechtsstreit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen, das auch über die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision zu entscheiden
hat.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das
Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1899 in H[REDACTED]-W[REDACTED]/Polen geborene jüdische Klägerin ist seit dem Jahre 1928 verwitwet. Ihr damaliger Ehemann war Staatsbeamter im VI. Rang bei der Bahndirektion in L[REDACTED]. Die Klägerin bezog seit seinem Tode eine Witwenpension von monatlich 400 Zloty. Durch Arbeit in einem Filmverleih und später durch Leitung eines Filmtheaters verdiente sie zu ihrer Pension noch monatlich 800 Zloty. Aus der Ehe sind drei Töchter hervorgegangen, Tamara, geboren am [REDACTED] 1922, Irene, geboren am [REDACTED] 1925 und Vera, geboren am [REDACTED] 1927.

Die Klägerin lebte vor der Besetzung Polens durch deutsche Truppen in Lemberg. Seit Beginn der Besetzung mußte sie mit ihren Kindern im Ghetto Lemberg wohnen. Dort wurde die jüngste Tochter Vera am 24. Mai 1943 erschossen.

Nach Ende des letzten Krieges wanderte die Klägerin nach Belgien aus, wo sie seitdem wohnt. Sie gibt an, seit 1949 staatenlos zu sein.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen eigener Verfolgung geltend gemacht. Für Schaden an Freiheit hat sie im August 1956 3.375 DM und einen gleichen Betrag im Jahre 1957 erhalten. Für Schaden an Körper und Gesundheit hat sie eine Entschädigung in Höhe von 28 % der vergleichbaren Bezüge eines Beamten im gehobenen Dienst ab 1. Januar 1949 erhalten. Dabei wurden die Kapitalentschädigung in Höhe von 11.790 und Rentenrückstände in Höhe von 17.269 DM in März 1960 überwiesen.

Schließlich hat die Klägerin die hier streitigen Hinterbliebenenansprüche nach ihrer verstorbenen Tochter Vera geltend gemacht. Sie hat behauptet, sie sei bis zur Auszahlung der Entschädigung für Gesundheitsschaden im März 1960 bedürftig gewesen. Beide lebende Töchter hätten sie nicht unterhalten können. Dagegen hätte ihre Tochter Vera, wenn sie noch lebte, ihren Unterhalt überwiegend bestritten. Diese Tochter habe, wie auch die beiden anderen, das Gymnasium bis zur Besetzung Polens durch deutsche Truppen besucht. Sie sei die Begabteste der Töchter gewesen und habe damals großes Interesse für das medizinische Studium gezeigt.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie zu zahlen:

1. an Rentenrückständen 12.948 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. März 1960,
2. eine Kapitalentschädigung von 8.700 DM für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts geändert und wie folgt gefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin wegen Schadens an Leben nach ihrer

verstorbenen Tochter Vera W [REDACTED] zu zahlen:

1. an Rentenrückständen für die Zeit vom
1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1956

5.274 DM,

2. an Kapitalentschädigung für die Zeit vom
1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953

7.830 DM.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die vom erkennenden Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im Berufungsrechtzug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage zum Teil abgewiesen, da es angenommen hat, die Klägerin wäre im Hinblick auf die an sie im August 1956 und im Jahre 1957 gezahlte Kapitalentschädigung seit dem 1. Januar 1957 von ihrer Tochter Vera nicht mehr ganz oder überwiegend unterhalten worden. Es hätte der Klägerin zugemutet werden können, einen erheblichen Teil der Entschädigungsleistungen für ihren Unterhalt zu verwerten. Sie hätte sich von den Entschädigungsleistungen vom 1. Januar 1957 an bis zum 31. März 1960, dem Zeitpunkt, in dem sie die Entschädigung für ihren Gesundheitsschaden erhielt, wenigstens überwiegend selbst unterhalten können. Aus diesem Grunde stehe ihr die Elternrente nur bis zum 31. Dezember 1956 zu.

Mit dieser Begründung konnte das Berufungsgericht den von der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. März 1960 geltend gemachten Anspruch auf Elternrente nicht abweisen. Der Anspruch auf Elternrente setzt nach § 17 Ziff. 5 BEG voraus, daß der Elternteil bedürftig ist und daß er von dem getöteten Abkömmling während der Zeit der Bedürftigkeit ganz oder überwiegend unterhalten worden wäre. Falls der Elternteil ein eigenes Vermögen besitzt, muß zunächst ermittelt werden, ob und für welche Zeit dadurch seine Bedürftigkeit entfällt. Falls sie nicht für die ganze Zeit, für die eine Elternrente begehrt wird, entfällt, ist dann weiter zu prüfen, ob der getötete Abkömmling seinen Elternteil in der Zeit, für die weiterhin eine Bedürftigkeit anzunehmen ist, ganz oder überwiegend unterhalten hätte.

Bei der Entscheidung der Frage, für welchen Zeitraum die Bedürftigkeit der Klägerin durch die an sie gezahlte Entschädigung entfällt, kommt es nicht darauf an, wie die Klägerin das ihr zustehende Kapital verwandt hat oder wie sie es bei einer vorsichtigen und bescheidenen Wirtschaftsführung oder gar bei Inanspruchnahme von Unterstützungen durch ihre Kinder hätte verwenden können. Die Entscheidung ist nach allgemeinen, die konkreten Verhältnisse berücksichtigenden Erwägungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß die Klägerin möglicherweise nicht verpflichtet war, die an sie gezahlten Beträge in vollem Umfang für ihren Unterhalt zu verwenden. Ihre besondere Lage, insbesondere ihr schlechter Gesundheitszustand, konnte es erforderlich machen, daß sie einen mehr oder weniger großen Teil der Entschädigung für unvorhergesehene besondere Notlagen, Krankheiten oder ähnliches, zurücklegte. Sodann ist zu prüfen, für welchen Zeitraum der danach verbleibende, zur

Bestreitung des Unterhalts zur Verfügung stehende Betrag die Bedürftigkeit der Klägerin beheben konnte. Dabei ist der volle Unterhaltsbedarf der Klägerin in Rechnung zu stellen. Auszugehen ist von den Ansprüchen, die die Klägerin nach der für sie in Betracht kommenden sozialen Stellung geltend machen durfte. Sie ist für ihren Gesundheitsschaden in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes eingereiht worden. Es muß errechnet worden, was die Klägerin im Hinblick auf diese ihre soziale Stellung für ihren Unterhalt benötigte, um so leben zu können, daß ihre Kinder nicht mehr verpflichtet waren, zu ihrem Unterhalt beizutragen. Für den Zeitraum, für den das für den Unterhalt der Klägerin zur Verfügung stehende Kapital diesen, ihren Unterhaltsbedarf, deckte, entfällt ihre Bedürftigkeit. Soweit sich für eine spätere Zeit wiederum eine Bedürftigkeit ergibt, ist zu prüfen, ob sie in dieser Zeit, für die ihr dann keine eigenen Mittel zur Bestreitung des Unterhalts mehr zur Verfügung standen, von ihrer Tochter Vera ganz oder überwiegend unterhalten worden wäre. Dabei ist dann zu erwägen, inwieweit sie auch von ihren anderen Töchtern unterstützt worden wäre.

Damit das Berufungsgericht den Sachverhalt nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten neu prüfen kann, mußte das angefochtene Urteil in dem in dem Tenor bezeichneten Umfang aufgehoben werden.

Die Ansicht der Revision, daß das Berufungsgericht auch für die Zeit, für die es eine Bedürftigkeit der Klägerin angenommen hat, die ihr zustehende Rente in einem Umfang gekürzt hat, der im Gesetz nicht vorgesehen sei, ist irrig. § 18 Abs. 2 BEG schreibt allgemein vor, daß die

Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 v.H. der Versorgungsbezüge festzusetzen sei, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertige. § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG bestimmt hierzu, daß erzielte und erzielbare Einkünfte bei der Bemessung des Hundertsatzes nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Betrag von 150 DM monatlich übersteigen. Je volle 50 DM der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte sollen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 v.H., jedoch höchstens zu einer Kürzung des Monatsbetrags der Rente um 50 DM führen. Diese Bestimmung liegt im Rahmen der dem Verordnungsgesetzgeber nach § 27 BEG erteilten Ermächtigung. Sie ergibt aber nicht, wie es die Klägerin annimmt, daß die Rente erst gekürzt werden darf, wenn sie 200 DM erreicht.

Der von der Revision vertretene Standpunkt wäre nur richtig, wenn § 13 Abs. 5 der 1. DV.-BEG bestimmte, daß Einkünfte bis zum Betrage von 199.- DM monatlich unberücksichtigt bleiben. Nach dem Wortlaut der Bestimmung sind aber schon die 150.- DM übersteigenden Einkünfte in Betracht zu ziehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach § 13 Abs. 5 der 1. DVO die Rente um weniger als 10 % gekürzt werden kann, wenn die Einkünfte 150.- DM übersteigen, jedoch 200.- DM noch nicht erreichen. Dann würde die VO die "gleitende Skala", von der die Revision spricht, enthalten.

Sollte dagegen eine Kürzung erst erfolgen, wenn die Einkünfte 200.- DM erreichen, dann ergibt die VO, daß in diesem Fall grundsätzlich um 10 % zu kürzen ist und daß auf eine "gleitende Skala" mit Rücksicht auf eine Vereinfachung der Berechnung und zu Gunsten der Verfolgten mit geringerem Einkommen bewußt verzichtet worden ist.

Die Entscheidung über die gerichtlichen Kosten der Revision beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Johannsen	Bundesrichter	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
		Maaß, der beur-		
		laubt ist, ist		
		ortsabwesend und		
		an der Unterzeich-		
		nung verhindert.		
		Ascher		